

Stadt Guben

- Der Bürgermeister -

Guben, 11.12.2018
Bürgermeister: Fred Mahro
Fachbereich: Büro BM

Sitzungsvorlage Nr.

SVV 011/2019

öffentlich

	Termin:	Beratungsergebnis: Stimmen			Bemerkungen:
		dafür	dagegen	enthalten	
Ausschuss Haushalt und Vergabe	02.01.2019				
Ausschuss Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Energie	10.01.2019				
Hauptausschuss	14.01.2019				
Stadtverordnetenversammlung	23.01.2019				

Betreff: Prüfauftrag zur Neuorganisation der Wasser- und
Abwasserentsorgung im Industriegebiet Guben

Hinweise auf frühere Behandlungen: SVV 029 A/2003, SVV 097/2005

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister der Stadt Guben wird beauftragt, die Rückübertragung des Vermögens der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung für das Industriegebietes Guben in das unmittelbare oder mittelbare Vermögen der Stadt Guben zu prüfen.
Das Prüfungsergebnis ist den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung Guben bis spätestens zum 15. Mai 2019 vorzulegen.

Bürgermeister:

Fachbereichsleiter/in:

Bearbeiter/in:

Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund dieses Beschlusses entstehen lediglich Prüfungskosten durch eine Wirtschaftsprüfungskanzlei. Ein entsprechendes Angebot wird nach der Beschlussfassung eingeholt.

Produktbereich 11
Produktgruppe 11.1
Produkt 11.1.003.05

Auswirkungen auf:

Ergebnishaushalt X

Finanzhaushalt X

Bilanz //

Kämmerer:

Sachdarstellung:

Gemäß der aktuell gültigen Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (veröffentlicht im Spree-Neiße-Kurier Nr. 6/2011 vom 11. Juni 2011) umfasst das Verbandgebiet neben den dort genannten weiteren Gemeinden auch das Territorium der Stadt Guben, allerdings „... mit Ausnahme des Industriegebietes Guben-Süd ...“.

Ursprünglich zählte auch das Industriegebiet Guben-Süd zum Verbandsterritorium. Anliegen des Verbandes und der Stadt Guben war es jedoch, Fördermittel zur Ertüchtigung der Infrastrukturmaßnahmen und damit auch der Anlagen zur Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung im Industriegebiet einsetzen zu können, um die dortigen Kosten für die entsprechende Ver- und Entsorgung dieses Gebietes möglichst niedrig zu halten. Im Einvernehmen zwischen dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband, der Kommunalaufsicht des Landkreises Spree-Neiße und der Stadt Guben wurde die Rückübertragung der gesetzlichen Aufgaben für dieses Gebiet (Industriegebiet Guben-Süd) auf die Stadt Guben gewählt.

Mit Beschluss Nr. SVV 029 A/2003 vom 21. Mai 2003 nahm die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben die entsprechende Rückübertragung an. Gleichzeitig wurde beschlossen, die Ver- und Entsorgungspflicht von Trinkwasser und Abwasser für das Industriegebiet auf die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Guben zu übertragen. Eine Genehmigung dieser Übertragung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Spree-Neiße ist nicht erfolgt, sodass es bei einer Zuständigkeit der Stadt Guben geblieben ist.

In der Zeit von April 2006 bis März 2007 wurden zwischen der Stadt Guben, der Wirtschaftsförderungsgesellschaft und dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband zwei Verträge zur Übertragung der im Industriegebiet aufgrund der Ausreichung von Fördermitteln neu hergestellten Trinkwasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen auf den Zweckverband geschlossen. Dem war ein entsprechender Übertragungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung Guben (SVV 097/2005 vom 9. Dezember 2005) vorausgegangen. Darin beschloss die Stadtverordnetenversammlung die Übertragung der durch die Gemeinschaftsaufgabe Ost (GA) errichteten Infrastrukturanlagen im Industriegebiet Guben an den Zweckverband „... für alle Trink- und Schmutzwasserentsorgungsanlagen sowie Feuerlöschversorgungsanlagen und die Anlagen zur Verbringung von Regenwasser ...“. Gleichzeitig wurde der Bürgermeister beauftragt, die dafür notwendigen Verträge unter besonderer Beachtung der Fördermittelbestimmungen zu erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Den – im Wesentlichen gleichlautenden – zwei Übertragungsverträgen lässt sich entnehmen, dass der Verband zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Eigentümer und Betreiber sämtlicher Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Industriegebiet Guben-Süd war, soweit sie im Zeitpunkt des Beginns der geförderten Maßnahme bereits vorhanden waren. Insoweit wurde durch die Übertragungsverträge das bisher an solchen Anlagen bereits bestehende Eigentum des Verbandes um die in Folge der Fördermaßnahmen neu errichteten Anlagen im ersten und zweiten Leistungsbereich ergänzt. Im Gegenzug musste sich der Verband verpflichten, der WSG den anteiligen Aufwand des Eigenanteils zu erstatten. Gleichzeitig gingen alle Vertragspartner davon aus, dass die Stadt Guben weiterhin allein zuständiger Aufgabenträger für die Aufgaben der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung bleiben sollte.

Das Vermögen stellt beim GWAZ kein verbandsnotwendiges Vermögen dar, da das Industriegebiet nicht zum Verbandsgebiet gehört und die Stadt Guben Aufgabenträger für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung ist. Die Stadt Guben beabsichtigt Aufgabenträgerschaft und Vermögen in eine Hand zu legen. Hierzu soll der Wert des Vermögens und der Verpflichtungen der beim GWAZ in der Abrechnungseinheit BIG (gesonderter Mandat in der Buchhaltung des GWAZ) erfassten bilanziellen Werte ermittelt und ein Ausgleichsbetrag bestimmt werden. Dazu wird es notwendig, dass der Wirtschaftsprüfer des GWAZ umgehend mit der Wertermittlung beauftragt wird, so dass eine mögliche Übernahme der Anlagen durch die Stadt Guben erfolgen könnte.

Hintergrund für diese Änderung liegt auch in der geplanten Ansiedlung einer Hygienepapierfabrik auf dem Gelände des Industriegebietes Guben. Zur Absicherung der Erschließung, auch zum Vorteil der dort bereits ansässigen Unternehmen, könnte es erforderlich werden, dass der Aufgabenträger – die Stadt Guben – über die vermögensrechtliche Hoheit verfügt, um die im Zusammenhang mit der Neuansiedlung und Bestandserhaltung notwendigen Investitionen durchführen und finanzieren zu können. Die bisherigen Vereinbarungen zwischen der Stadt Guben und dem GWAZ hinsichtlich der technischen und kaufmännischen Betriebsführung könnten von einem Vermögensübergang unberührt bleiben.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Übersichtskarte IG-Süd